



Antrag der Geschäftsleitung

vom 3. Juli 2023

2023/336

Weisung 2021/245 vom 09.06.2021:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Gestaltungsplanpflicht Brunaupark/Uetlihof, Zürich-Wiedikon, Kreis 3, Abschreibung einer Motion, Entscheidung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2022.05189), Beschluss betreffend Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Formelles

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24. November 2021 (GRB Nr. 4631) im Rahmen einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung für das Gebiet «Brunaupark/Uetlihof» eine Gestaltungsplanpflicht festgesetzt. Die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigte diese Festsetzung mit Verfügung vom 3. Oktober 2022.

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) erhob dagegen Rekurs. Mit Entscheid vom 23. Juni 2023 heisst das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs gut und hebt den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie die Genehmigungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich auf.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid ist am 27. Juni 2023 eingegangen. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien des Verwaltungsgerichts endet die Rechtsmittelfrist somit am 28. August 2023.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat, was vorliegend nicht zutrifft.

Urteil des Baurekursgerichts des Kantons Zürich

Das Baurekursgericht erachtet die Gestaltungsplanpflicht offenkundig als unzweckmässig, da nicht ersichtlich sei, welche Verbesserungen verglichen mit dem bewilligten Bauvorhaben erreichbar wären. Sodann sei bereits im Rahmen des Studienauftrags für die Entwicklung des Gesamtareals die städtebauliche Situation gebührend berücksichtigt worden. Die Gestaltungsplanpflicht gehe nicht in nachvollziehbarer Weise über die gesetzlichen Vorgaben, wie sie insbesondere für Arealüberbauungen gelten, hinaus und liefert aufgrund der Unbestimmtheit der Formulierung auch keine weitergehende Präzisierung. Die Voraussetzung eines wesentlichen öffentlichen Interesses seien dergestalt nicht erfüllt, was ein Einschreiten der Rekursinstanz, trotz der gebotenen Zurückhaltung bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden, rechtfertige.

Im Übrigen wird auf die Erwägungen des Entscheids des Baurekursgerichts verwiesen.

Erwägungen der Mehrheit der Geschäftsleitung

Das Baurekursgericht hat nicht überzeugend dargelegt, dass die seitens der Stadt geltend gemachten wesentlichen öffentlichen Interessen nicht vorliegen. Bei der Beurteilung kann es nicht darauf ankommen, inwieweit ein bewilligtes – aber noch nicht rechtskräftiges – Bauprojekt, das überdies nur einen Teil des Gestaltungsplanperimeters betrifft, den fraglichen Interessen bereits (teilweise) Rechnung trägt. Ebenso wenig wird überzeugend dargelegt, dass die Verhältnismässigkeit oder der Grundsatz der Planbeständigkeit verletzt wären. Im Zweifelsfall hätte das Baurekursgericht angesichts der gebotenen Zurückhaltung bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden (Nutzungsplanung) nicht einschreiten dürfen.

Sodann liegt aus dem Baurekursgericht ein Minderheitsantrag des Gerichtsschreibers vor, gemäss welchem der Rekurs abzuweisen sei. Minderheitsanträge gibt es beim Baurekursgericht nur sehr selten. Dass im vorliegenden Fall ein solcher Minderheitsantrag gestellt wurde, macht deutlich, dass offenbar gewichtige Gründe vorliegen, die auch zu einer Abweisung des Rekurses hätten führen können. Die Chancen einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht scheinen somit absolut intakt.

Aus diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Geschäftsleitung den Weiterzug des Verfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich.

Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt, auf einen Weiterzug des Verfahrens zu verzichten.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt:

Gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 23. Juni 2023 (R1S.2022.05189) betreffend Gutheissung des Rekurses und Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses des Gemeinderats und der Genehmigungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich wird beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben.

Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt:

Auf eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 23. Juni 2023 (R1S.2022.05189) betreffend Gutheissung des Rekurses und Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses des Gemeinderats und der Genehmigungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich wird verzichtet.

3 / 3

Mehrheit: Referat: Dr. David Garcia Nuñez (AL); Sofia Karakostas (SP), Präsidium; Ivo Bieri (SP), Martin Busekros (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Matthias Renggli (SP), Selina Walgis (Grüne)

Minderheit: Referat: Martin Bürki (FDP); Christian Huser (FDP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Albert Leiser (FDP), Christian Traber (Die Mitte)

Enthaltung: Guy Krayenbühl (GLP), 1. Vizepräsidium; Martina Novak (GLP)

Für die Geschäftsleitung

Präsidentin Sofia Karakostas (SP)

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste